

Hartz IV – Newsletter

April 2016

Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte „Leistungsberechtigte“,

der Ihnen vorliegende Newsletter, erstellt von der Rechtsanwaltskanzlei Tobias Blume, soll Ihnen helfen, aktuelle Auswirkungen durch Veränderungen in Gesetzen und Rechtsprechung für Leistungsansprüche auf ALG II verstehen und darauf entsprechend reagieren zu können. Dabei werden wir uns bemühen, die Fragestellungen frei von juristischen Fachbegriffen zu halten und für den „Ottonormalverbraucher“ nachvollziehbar zu erklären.

fern das Jobcenter diese Grundsätze nicht berücksichtigt, hat man beste Chancen, gegen eine Aufforderung zur Rentenbeantragung erfolgreich vorzugehen.

Erklärend sei darauf hingewiesen, dass das Jobcenter grundsätzlich die rechtliche Befugnis hat, einen ALG II-Empfänger zur Beantragung von Altersrente aufzufordern und dies, sofern sich dieser weigert, auch selbst im Namen des ALG II-Empfängers tun kann. Dabei muss das Jobcenter jedoch einige gesetzliche Anforderungen einhalten und die Aufforderung zur Beantragung der Rente ist rechtswidrig, missachtet das Jobcenter diese Anforderungen.

1. Die schriftliche Aufforderung des Jobcenters zur Beantragung von Rente

Bereits das Aufforderungsschreiben einen Rentenanspruch zu stellen, stellt einen Bescheid dar. Das heißt, gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden.

Aus der gesetzlichen Regelung (§ 5 Abs. 3 SGB II) ergibt sich, dass das Jobcenter ersatzweise für den Hilfebedürftigen den Antrag auf Altersrente stellen kann, wenn der Hilfebedürftige der Aufforderung nicht nachkommt. Gerade das Wort „kann“ hat hier eine große Bedeutung, denn das Jobcenter muss durch diese Formulierung Ermessen ausüben, also für den Einzelfall prüfen und auch im Bescheid darlegen, warum es zu der Entscheidung gekommen ist, dass Rente (vorzeitig) in Anspruch zu nehmen sei. Die Weigerung eines Bedürftigen bedeutet also nicht automatisch, dass sich hieraus für das Jobcenter ein Recht auf die ersatzweise Antragstellung ergibt.

Das Jobcenter darf nicht einfach so zur Beantragung von Rente auffordern. Es muss seine Gründe im Aufforderungsschreiben darlegen. So sind unter anderem die voraussichtliche Dauer und Höhe des Bezuges von ALG II, ein eventuelles Einkommen oder auch dauerhafte

Die Aufforderung Rente zu beantragen, ist meistens rechtswidrig!

Bereits mit unserem Newsletter April 2014 (im Online-Archiv abrufbar) haben wir über einige Entscheidungen der Sozialgerichte berichtet, wonach die Aufforderung der Jobcenter, einen Antrag auf (vorzeitige) Altersrente zu stellen und so den Leistungsbezug beim Jobcenter zu beenden, oft rechtswidrig ist.

Mittlerweile gibt es weitere Entscheidungen, in denen die Gerichte konkretisieren, was ein Jobcenter eigentlich zu beachten hat - es aber in der Praxis oft nicht tut. Sofern

Krankheit und insbesondere die durch eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente zu erwartenden Abschläge und somit finanziellen Einbußen für den Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Zu solchen Umständen muss das Jobcenter in seinem Aufforderungsschreiben bezogen auf den konkreten Fall des betroffenen Hilfebedürftigen, also nicht pauschal, Ausführungen tätigen. Sollten diese konkreten Ausführungen fehlen (z.B. lediglich pauschal auf das wirtschaftliche Interesse der Allgemeinheit verwiesen werden), fehlt es an der korrekten Ausübung des Ermessens. Dies hat zur Folge, dass bereits die Aufforderung zur Rentenbeantragung rechtswidrig ist und dringend Widerspruch eingelegt werden muss.

2. Kann das Jobcenter Fehler bei der Aufforderung heilen?

Häufig wird der Widerspruch (zu Unrecht) zurückgewiesen. Das Jobcenter kann dabei sogar sein Ermessen nachholen und somit die Aufforderung zur Beantragung von Rente „heilen“. Allerdings geben die Widerspruchsbescheide sehr häufig nur den Gesetzestext wieder, beziehen sich ebenfalls nicht auf den konkreten Einzelfall und nehmen keine Abwägung vor – sprich der Widerspruchsbescheid ist genauso rechtswidrig wie zuvor das Aufforderungsschreiben. Gegen solche Widerspruchsbescheide geführte Klagen haben sehr gute Aussichten auf Erfolg. Im Klageverfahren kann das Ermessen schließlich nicht mehr nachgeholt und somit die rechtswidrige Entscheidung des Jobcenters nicht mehr „geheilt“ werden. Da Klageverfahren überaus lange dauern, kann man sich mit dieser Verfahrensweise oftmals über die Zeit, also bis zum regulären Rentenbeginn (ohne Abschläge), „retten“.

Überaus wichtig ist für eine effektive Vorgehensweise eine qualifizierte Begleitung. Die Anwälte der Kanzlei Blume können Ihnen hierbei aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung die ideale Unterstützung geben.

Auch bei anderen Fragen sowie Zweifeln bei der Rechtmäßigkeit von Bescheiden stehen Ihnen die Juristen der Anwaltskanzlei Blume Rechtsanwälte gerne beratend zur Seite. Die Beratung ist bei einem vorhandenen Beratungshilfeschein (abgesehen von einer Gebühr von 15,00 €) mit keinerlei Kosten verbunden.

Die Inhalte dieses Newsletters sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Sie ersetzen jedoch nicht die im konkreten Einzelfall notwendige rechtliche Beratung. Eine Haftung oder Gewährleistung für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Aufgrund des andauernd hohen Frage- und Beratungsbedarfs im Bereich des Arbeitslosengeldes haben wir mit der Informationsseite

www.erwerbslosenrecht.info

eine Möglichkeit für Sie geschaffen, sich jederzeit umfassend sowohl über einzelne Fachbegriffe als auch über die sich ständig erweiternde Rechtsprechung in diesem Bereich zu informieren. Die Website ist für Sie selbstverständlich gänzlich kostenlos.

Blume Rechtsanwälte

Kanzlei Moabit:	Emdener Str. 24	10551 Berlin	Tel.: 030 / 71 53 29 65	Fax: 71 53 29 66
Kanzlei Prenzl. Berg:	Storkower Str. 115	10407 Berlin	Tel.: 030 / 52 13 90 25	Fax: 52 13 94 07
Kanzlei Reinickendorf:	Mirastr. 50/52	13509 Berlin	Tel.: 030/ 43 72 61 22	Fax: 43 72 61 23

www.blume-rechtsanwaelte.de